



WST1-K-803/362-2020  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeiter	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Wilfried Krenn	12715	07. Dezember 2020
	Andreas Pavlecka	10575	

Betrifft

Zöchling Abfallverwertung GmbH (vormals Deponieerrichtungs- und BetriebsgesmbH) - Reststoffdeponie - Standort: Stadtgemeinde Mistelbach (MI), KG Mistelbach, Gst.Nr. 6768/1 und 6768/2 (IPPC-Anlage 5.4); Produktlagerhalle zur Nutzung als Zwischenlager für auf dem Betriebsstandort anfallende Produkte; vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

## Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 19. April 2005, RU4-U-132/079, wurde der Deponieerrichtungs- und Betriebsges.m.b.H die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Reststoffdeponie und der dazugehörigen Anlagen (auch Zwischenlager für Abfälle) auf den Gst. Nr. 6768/1 und 6768/2 in der KG Mistelbach erteilt. Die Anlage wird von der Zöchling Abfallverwertung GmbH betrieben.

Mit Schreiben vom 10. November 2020 hat die Zöchling Abfallverwertung GmbH die nicht wesentliche Änderung der mit oben genannten Bescheid genehmigten Reststoffdeponie durch **die Errichtung und den Betrieb einer Produktlagerhalle zur Nutzung als Zwischenlager für auf dem Betriebsstandort anfallende Produkte** beantragt.

Am Betriebsgelände der Fa. Zöchling Abfallverwertung GmbH im südöstlichen Abschnitt des Deponiebereichs, zwischen dem Oberflächenwassersammelbecken und den Containern für die erweiterte Eingangskontrolle, soll eine Produktlagerhalle zur Nutzung als Zwischenlager für auf dem Betriebsstandort anfallende Produkte errichtet werden. Die Halle besteht aus insgesamt sechs Boxen in Form einer Betonsteinkonstruktion mit aufgesetzter

Dachkonstruktion. Die überdachte Fläche weist eine Abmessung von 35,4 x 13,6 m auf. Jede Box ist auf drei Seiten geschlossen und die Vorderseite ist jeweils dauerhaft geöffnet. Alle Wände werden aus Betonbausteinen zusammengesetzt und aufgebaut. Die anfallenden Regenwässer werden in das danebenliegende Oberflächenwasserbecken abgeleitet.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.3 AWG ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektsunterlagen

**ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 15. Jänner 2021**

- beim Amt der NÖ Landesregierung, **Abteilung Anlagenrecht – WST1, Regionalstelle Weinviertel**, 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44, Zi. DG 08, sowie
- beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Mistelbach

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der Behörde (Abteilung Anlagenrecht (WST1), Regionalstelle Weinviertel, 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44) einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für die Landeshauptfrau  
Mag. K r e n n

